

Aufforderung des Vorsitzenden über seine Kassagebarung und stellt infolge nötiger Mehrausgaben eine sehr wahrscheinliche Ueberschreitung des Budgets pro 1896 in Aussicht.

Auf Antrag des Herrn Winkler wird von der Verlesung der einzelnen Kassaposten abgesehen.

Herr A. Kobitschek erklärt namens der Kassarevisoren, sämtliche Aufschreibungen richtig befunden zu haben, und beantragt, die Versammlung möge dem Kassierer Generaldecharge erteilen, was auch einstimmig geschieht.

Zum 3 Punkt der Tagesordnung übergehend, erteilt der Vorsitzende Herrn Müller das Wort.

Herr Müller referiert namens des aus den Herren Frieße, v. Hölder und ihm vom Vorsteher eingesetzten Komitees zum Studium der deutschen Verkehrsordnung, die in der Hauptversammlung des Börsenvereins 1897 einer Revision unterzogen werden soll. »Die Kreis- und Ortsvereine wurden aufgefordert, ihre Vorschläge zu etwaigen Aenderungen, Erweiterungen zc. bis Juli dieses Jahres einzusenden. Diese von den Kreis- und Ortsvereinen eingehenden Vorschläge wird der Vorstand des Börsenvereins dem Vereinsauschuß überweisen, der dann einen neuen Entwurf der deutschen Verkehrsordnung der nächstjährigen Generalversammlung vorlegen und zur Annahme empfehlen wird. Wenn diese neue deutsche Verkehrsordnung Annahme gefunden hat, soll auch die des österreichisch-ungarischen Buchhändlervereines in möglichste Uebereinstimmung mit der deutschen Verkehrsordnung gebracht und der nächstjährigen Generalversammlung zur Annahme empfohlen werden. Wir können in der unseren nicht gut Bestimmungen aufnehmen, die in der deutschen nicht enthalten wären, es seien denn solche rein lokaler Natur. Umgekehrt muß aber der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler Wert darauf legen, daß vorteilhafte Erweiterungen, die sich in unserer Verkehrsordnung befinden, in die deutsche Verkehrsordnung aufgenommen werden.«

Da der später zur Verhandlung kommende Antrag des Vereines der mährisch-schlesischen Buchhändler auch die Verkehrsordnung betrifft, so schlägt Redner vor, diesen gleichzeitig bei den entsprechenden Paragraphen zur Debatte zu bringen.

Da die Versammlung hiermit einverstanden ist, so fährt Herr Müller in seinem Referate fort. Er schlägt vor, daß nach §§ 1 und 2 der deutschen Verkehrsordnung §§ 2—9 der österreichisch-ungarischen Verkehrsordnung aufgenommen werden.*) Die österreichische Verkehrsordnung enthalte in diesen

*) Anmerkung der Red. — Wir lassen die §§ 2—9 der österreichisch-ungarischen Verkehrsordnung mit den von Herrn Wilhelm Müller für den allgemeinen Gebrauch angegebenen notwendigen Aenderungen nachstehend folgen:

§ 2. Der Buchhandel und seine Nebenzweige.

Der Buchhandel samt seinen Nebenzweigen (Sagungen § 2) umfaßt Verleger, Sortimentler, Antiquare und Kommissionäre; als Buchhändler werden angesehen alle, welche eine dieser Geschäftsarten gewerbsmäßig betreiben und in einem der buchhändlerischen Centralplätze einen ständigen Kommissionär haben, soweit sie nicht selbst dort ansässig sind. Die verschiedenen Geschäftszweige des Buchhandels werden häufig von derselben Firma betrieben.

§ 3. Der Verleger.

Der Verleger (Fabrikant) veröffentlicht und vertreibt für eigene Rechnung seine Verlagsartikel und zwar zumeist durch Vermittelung der Sortimentler.

Eine Abart des Verlagsgeschäftes ist der Kommissionsverlag, d. h. der Verlag für fremde Rechnung, und zwar meist für Rechnung des Urhebers des betreffenden Druckwerkes, bezw. des Vereines oder der Behörde, welche dasselbe veranlaßt hat. Im Verhältnis des Verlegers zum Sortimentler wird dadurch aber nichts geändert.

§ 4. Der Sortimentler.

Der Sortimentler (Detallist) bezieht die Druckwerke vom Verleger oder Zwischenhändler und verkauft sie an das Publikum.

Ein besonderer Zweig des Sortimenterbuchhandels ist der Kolportage-Buchhandel, für welchen jedoch eine eigene Verkehrsordnung besteht.

Dreizehnter Jahrgang.

Paragraphen die Erklärung der Ausdrücke Verleger, Sortimentler, Antiquar, Kommissionär, das Verhältnis dieser einzelnen Zweige zu einander zc., was er besonders gelegentlich juridischer Fälle für sehr wichtig halte, da in nichtbuchhändlerischen Kreisen eine große Unkenntnis in dieser Beziehung herrsche; er sei dafür, daß diese erweiterten Paragraphen auch in der deutschen Verkehrsordnung Aufnahme fänden.

Herr Dr. Breitenstein glaubt, daß die §§ 1—9 deshalb so ausführlich seien, weil die österreichische Gesetzgebung es erfordere; in die deutsche Verkehrsordnung dürften sie in dieser Gestalt kaum aufgenommen werden können. »Aber auch wenn sie keine Aufnahme in der deutschen finden, in der unseren müssen sie verbleiben.«

Herr Müller erwidert darauf, daß dies nicht der Fall sei, da ja auch die frühere deutsche Verkehrsordnung vom Jahre 1888 diese §§ 2—9 enthalten hätte. Er könne sich nicht erklären, warum §§ 2—6 auf einmal für überflüssig gehalten worden seien, während § 7, der vom Kommissionär handle, inkonsequenter Weise — als § 19 — in der jetzigen deutschen Verkehrsordnung vom Jahre 1891 beibehalten sei. Wenn aber die Funktionen der Kommissionäre in einer Verkehrsordnung noch einer Erläuterung bedürften, so sei dies beim Verleger, Sortimentler zc. und dem Verhältnis derselben zu einander noch viel mehr der Fall. Er beantrage deshalb, die Wiederaufnahme der §§ 2—6 und § 19 der deutschen Verkehrsordnung als §§ 2—7 in der Fassung der österreichisch-ungarischen Verkehrsordnung zu beschließen. Ebenso schlage er vor, die österreichischen §§ 8 und 9 über »Buchhändlerabrechnung« und »Geschäftlichen Verkehr«, die dem § 26 der deutschen Verkehrsordnung, aber ausführlicher, entsprächen, hier in der Fassung der österreichischen Verkehrsordnung einzuschalten. Dann würde der jetzige § 3 als neuer § 10 folgen und die I. Abteilung »Allgemeines« damit abschließen.

Diese Anträge werden einstimmig angenommen.

Bei Abteilung II »Preise und Bezugsbedingungen« empfiehlt Herr Müller, statt § 4 der deutschen Verkehrsordnung den österreichischen viel ausführlicheren § 11, Alinea 1 und § 12, 13 und 14 aufzunehmen.

Ueber diesen Antrag entspinnt sich eine lebhafte längere Debatte.

Herr Dr. Breitenstein möchte bei dieser Gelegenheit empfehlen, daß in den Bibliographien des Börsenblattes, Hinrichs' Katalogen zc. bei den österreichischen Verlagsartikeln

§ 5. Verkehr zwischen Verleger und Sortimentler.

Verleger und Sortimentler stehen in der Regel miteinander in direkter Beziehung sei es durch laufende Rechnung, sei es durch Barverkehr. Für den Bezug mancher Artikel bestehen Zwischengeschäfte, welche den kaufmännischen Engrosgeschäften entsprechen und sich darstellen entweder als Geschäfte für eigene Rechnung des Unternehmers (Barfortiment, Kolportage-Großgeschäft, Einfuhr ausländischer Litteratur) oder als genossenschaftliche Unternehmen (Provinzial- bezw. Verbandsfortimente).

§ 6. Der Antiquar.

Der Antiquar, dessen Verkehr sich zum Teil nach besonderen Grundsätzen regelt, beschäftigt sich mit dem Einkauf und Verkauf gebrauchter oder aus zweiter Hand bezogener Werke oder Restauflagen und macht seine Preise nach eigenem Ermessen, daher sind auf ihn die §§ 11 und 15 nicht anwendbar. Macht der Antiquar gleichzeitig Sortimentergeschäfte, so sind für diese die Bestimmungen der Verkehrsordnung maßgebend.

§ 7. Der Kommissionär.

Der Kommissionär ist der ständige Vertreter eines Buchhändlers an einem Kommissionsplatze. Im Verhältnis zu seinem Kommissionär bezeichnet man einen Buchhändler als dessen Kommittent. Der Kommissionär handelt im Auftrage, im Namen und für Rechnung des Kommittenten. Er ist ohne weiteres zur Empfangnahme von Sendungen aller Art, sowie zur Empfangnahme von Zahlungen für Rechnung seines Kommittenten als befugt anzusehen. Aus dem von ihm verwalteten Auslieferungslager des Verlegers liefert er für Rechnung desselben mit dessen Originalfakturen.

